



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 05. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 27.04.2017
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:37 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gallus, Florian
Gronauer, Gerhard
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lämmerer, Alexius
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Pappler, Anette
Satzinger, Karl
Seuberth, Christa
Wenzel, Holger

Ortssprecher

Loy, Heiko
Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Rusam, Günther

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 20/2017 - Errichtung Kinderreitschule, Lagehalle und Mistplatte, Göhren Rieger Martina **2017/1.2.A/015**
- 1.2** BA 21/2017 - Erweiterung eines Schweinestalls mit Güllegrube, Osterdorf Obernöder Markus **2017/1.2.A/014**
- 2** 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 2.1** Antrag der Bürgerliste auf Ausweisung von Gewerbegebietsflächen in Pappenheim **2017/1.1/009**
- 2.2** Antrag der Firma Gerstner auf Ausweisung von Gewerbe-/ Mischgebietsflächen in Geislohe **2017/1.1/006**
- 2.3** 1. Antrag von Herrn Herzner auf Ausweisung einer Gewerbefläche in Pappenheim **2017/1.1/007**
- 2.4** 2. Antrag von Herrn Heinrich Herzner auf Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Pappenheim **2017/1.1/008**
- 2.5** Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Ortsteil Geislohe **2017/1.1/010**
- 2.6** Beschluss über eine 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim **2017/1.1/011**
- 3** Straßenunterhalt: Vergabe Straßenunterhaltsmaßnahmen 2017 **2017/1.2.B/009**
- 4** Kläranlagen: Anschaffung eines zweiten Fahrzeuges für die Klärwärter **2017/1.2.B/011**
- 5** Kulturwesen: Betreuung Museum an der Stadtmühle durch den Kunst- und Kulturverein Pappenheim e. V. - Verlängerung der Vereinbarung **2017/2.1/005**
- 6** Dorferneuerungen
- 6.1** DE Osterdorf - Außenanlagen - Errichtung Pavillon Zimmerer- und Spenglermaterialien **2017/1.2.A/012**
- 6.2** DE Osterdorf - Außenbereichsgestaltung - Anschaffung Spielgeräte **2017/1.2.A/013**
- 6.3** DE Osterdorf - Außenbereichsgestaltung - Pflastererwerb **2017/1.2.A/011**
- 7** Ortsrecht
- 7.1** Anpassung der Verordnung über die Verbrennung von holzartigen Gartenabfällen **2017/1.1/024**
- 7.2** Friedhofswesen - Erlass einer neuen Friedhofssatzung **2017/1.2.A/009**
- 8** Stadtkapelle Pappenheim - Vertragsverlängerung **2017/1.1/023**
- 9** Stadtparkbrücke Pappenheim - Unterhaltsmaßnahmen **2017/1.2.B/012**
Einladung Kirchweih Geislohe

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 05. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Neben Herrn Prusakow vom Skribenten betreten ca. 20 Zuschauer den Sitzungssaal.

StR Satzinger stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, den TOP Ö 2.1 zurückzustellen und vorab die Verkaufsbereitschaft der Grundstücke zu prüfen. Wenn hier eine Zusage erfolgt, soll eine Grobplanung stattfinden, außerdem soll die Verwaltung Rücksprache mit übergeordneten Behörden halten.

Zurückstellung einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

1.1 BA 20/2017 - Errichtung Kinderreitschule, Lagehalle und Mistplatte, Göhren Rieger Martina

Sachverhalt

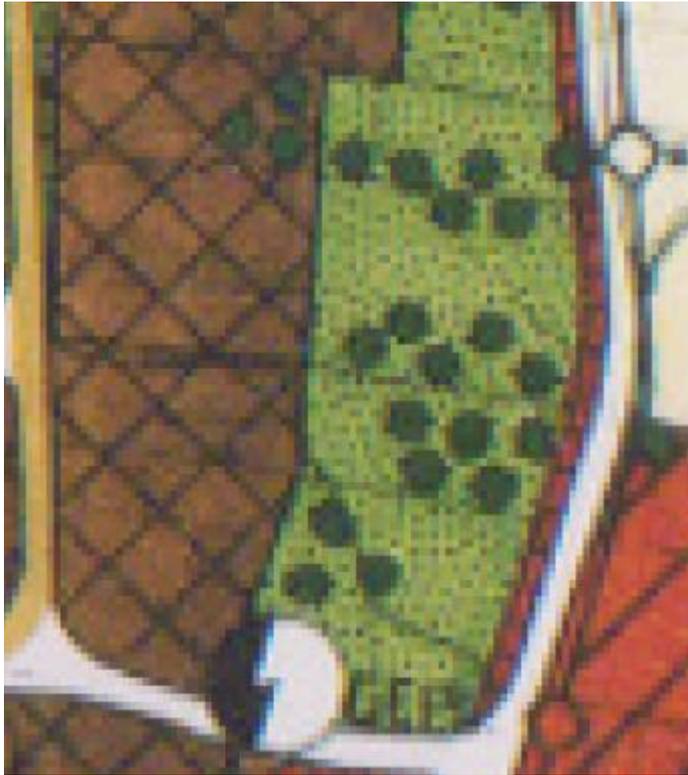
In Göhren wird die Errichtung einer Kinderreitschule mit Einbau eines Seminarraums in den bestehenden Reitstall beantragt. Dieser soll in sich in der bereits vorhandenen Scheune befinden (1).

Zudem werden der Neubau einer 15,50 x 7,50 m großen Lagerhalle (2) und die Herstellung einer überdachten Mistplatte (3) mit einer Größe von 9,70 x 6,0 m beantragt.

Rechtliche Würdigung

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Göhren. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche im Westen als gemischte Baufläche (braun) dargestellt. Der östliche Bereich ist, wie bei Angerdörfern typisch, als Grünfläche im engeren Siedlungsbereich dargestellt. Dieser Bereich ist dem Außenbereich zuzuordnen, der grundsätzlich von Bebauung frei zu halten ist. Privilegierte Vorhaben z.B. für die Landwirtschaft oder im Einzelfall auch sonstige Vorhaben können nach entsprechender Prüfung in diesem Bereich errichtet werden. Ob das Vorhaben der Bauherrin privilegiert ist, wird seitens des Landratsamtes näher zu prüfen sein.

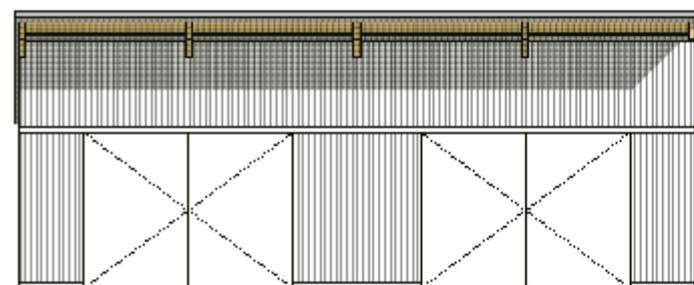
Die Nutzung als Kinderreitschule und für die Pferdehaltung fügt sich jedoch in das Dorfgebiet ein. Die Nachbarunterschriften liegen vor.



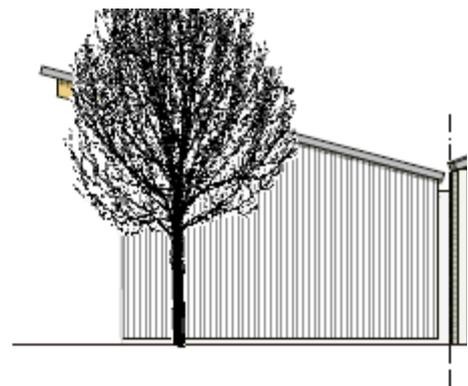
Auszug Flächennutzungsplan

Im Bereich der Lagehalle an der südlichen Grenze des Grundstücks ist zu beachten, dass sich in diesem Bereich der städtische Kanal befindet. Dieser dient als Notentlastung für das Mischwassernetz und als Ableitung von Regenwasser aus dem Weiher. Der Kanal ist direkt an das Regenüberlaufbecken in der Kläranlage angeschlossen und kann nicht aufgelassen werden. Mit den Bauherren wurde diesbezüglich gesprochen und eine Sicherung des Kanals und ggf. Verlegung der Leitung angedacht. Auf die baurechtl. Thematik hat dieser Umstand keine Auswirkung.

Lagerhalle

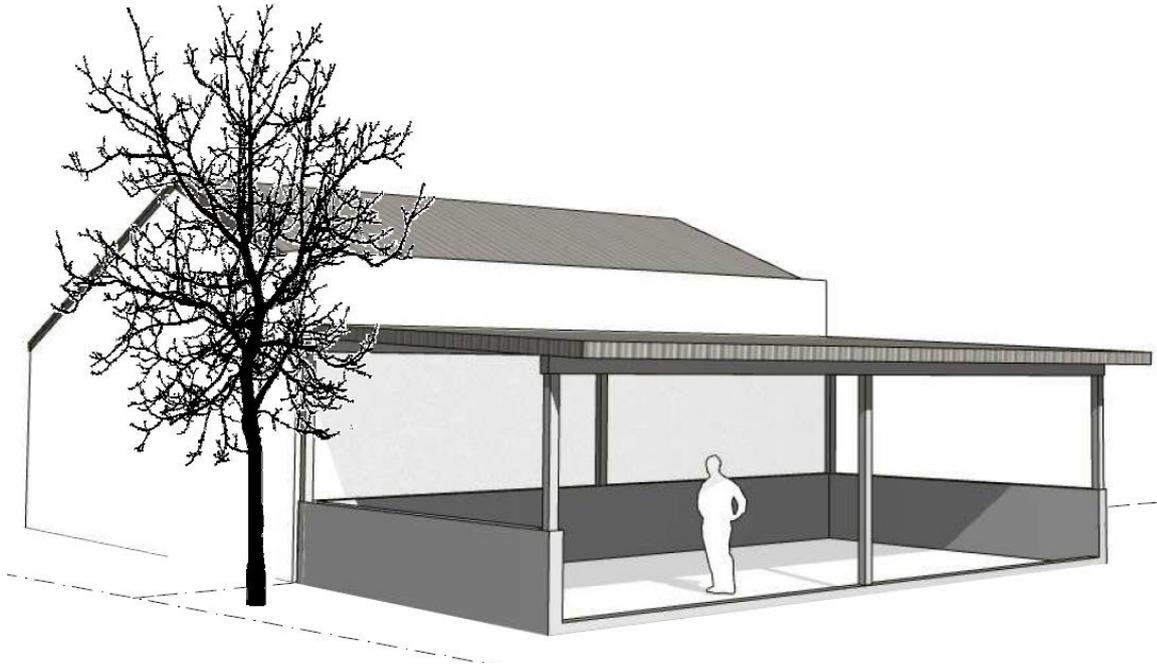


NORDEN



WESTEN

Mistplatte



Finanzierung -/-

Wortmeldungen:

StR Obernöder meint, dass eine rechtssichere Regelung bezüglich des Kanals erfolgen soll. Herr Eberle erklärt, dass hier Baurecht und die privatrechtliche Sicherung der bestehenden Kanalleitung getrennt werden müssen. Derzeit gibt es keine rechtliche Sicherung des Kanals, die Stadt kann hier nur hoffen, dass mit dem Grundstückseigentümer eine Lösung gefunden werden kann. Der Stadtrat darf das gemeindliche Einvernehmen nicht mit einer Bedingung erteilen. StR Satzinger fragt, welche Sicherungsmaßnahme angedacht ist. Herr Eberle erläutert, dass entweder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder die Verlegung des Kanals zu Lösungen führen, wobei die Kanalverlegung sehr teuer und auch aufwändig wäre.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 20/2017 zur „Einrichtung einer Kinderreitschule mit Einbau eines Seminarraums in besteh. Reitstall, Errichtung einer Lagerhalle und Herstellung einer Mistplatte“, Göhren, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

**1.2 BA 21/2017 - Erweiterung eines Schweinestalls mit Güllegrube,
Osterdorf
Obernöder Markus**

Beratung und Beschlussfassung ohne StR Obernöder wg. persönlicher Beteiligung.

Sachverhalt

Im Süd-Osten Osterdorfs befindet sich ein im Jahr 2002 genehmigter Schweinestall. Im ersten Bauabschnitt der samt Bergehalle errichtet wurde bot sich Platz für insgesamt 600 Tiere. Nun soll der Stall erweitert werden. Bereits im Jahr 2002 wurde eine Erweiterung mit Verdoppelung des Tierbestands genehmigt.

Aktuell ist die Errichtung eines knapp 30*30 m großen Satteldachgebäudes in direktem Anschluss an den vorhandenen Schweinestall geplant. In diesem sollen in 6 Abteilen 900 Mastschweine unterbracht werden. Im bestehenden Stall wird ein Abteil mit 100 Plätzen zum Verladebereich mit Laderampe umgebaut, sodass diese Plätze entfallen und nach der Erweiterung insgesamt 1.400 Mastplätze vorhanden sein werden.

Zudem ist die Errichtung einer Güllegrube mit einem Durchmesser von 17 m und Volumen von 900 m³ geplant. Diese wird sich im Erdreich befinden und höhenmäßig nicht sichtbar sein.

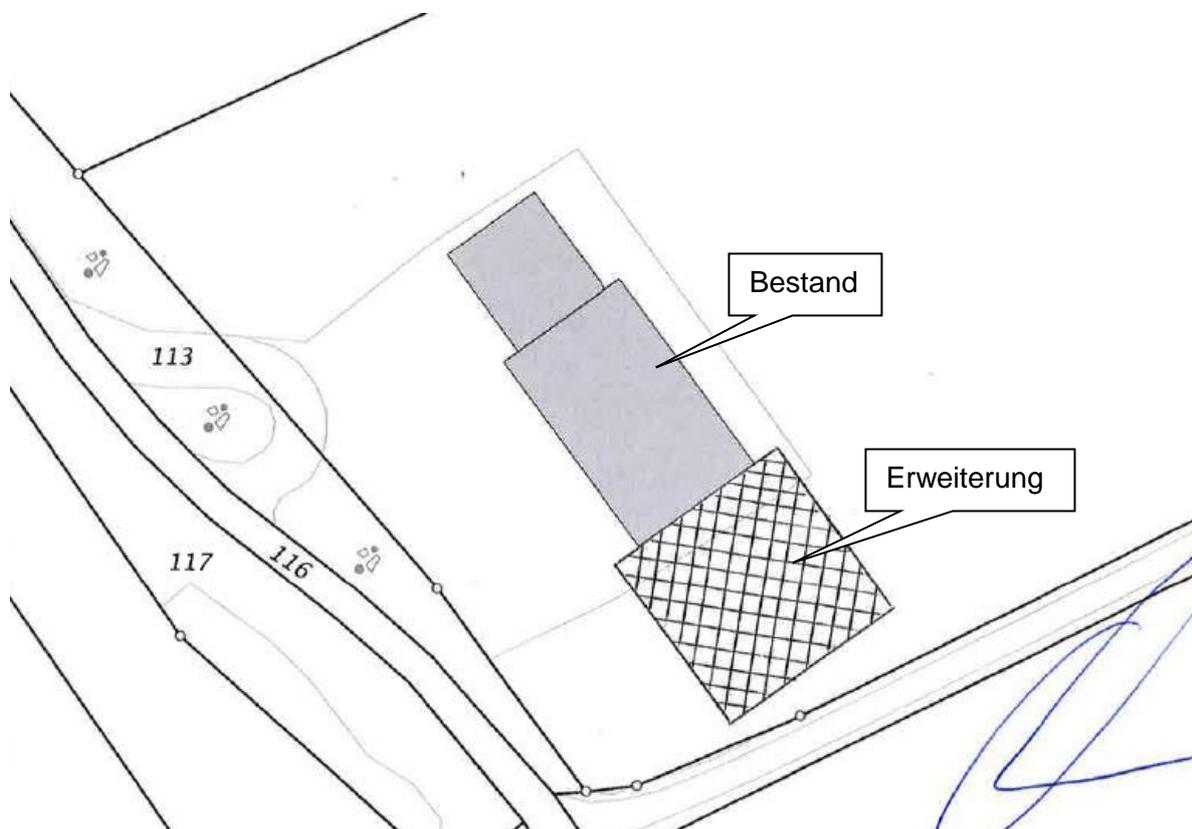
Rechtliche Würdigung

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan der Stadt Pappenheim ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes scheint gegeben. Die Erschließung kann wie bisher über den direkt angrenzenden öffentlichen Feld- und Waldweg erfolgen.

Das Vorhaben bedarf keiner Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), da der Schwellenwert für ein entsprechendes Genehmigungsverfahren (bei Mastschweinen 1.500 Tiere im vereinfachten Verfahren und ab 2.000 Tieren im erweiterten) nicht erreicht wird. Immissionsschutzrechtliche Belange (Geruch, Lärm usw.) werden dennoch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung im Norden beträgt rund 330 m.

Finanzierung -/-





Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 21/2017 zur „Erweiterung eines Schweinestalls mit Güllegrube“, Osterdorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

StR Obernöder ist aufgrund von persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP ausgeschlossen.

2 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Antrag der Bürgerliste auf Ausweisung von Gewerbegebietsflächen in Pappenheim

Zurückgestellt Ja 16 Nein 0

2.2 Antrag der Firma Gerstner auf Ausweisung von Gewerbe-/Mischgebietsflächen in Geislohe

Sachverhalt

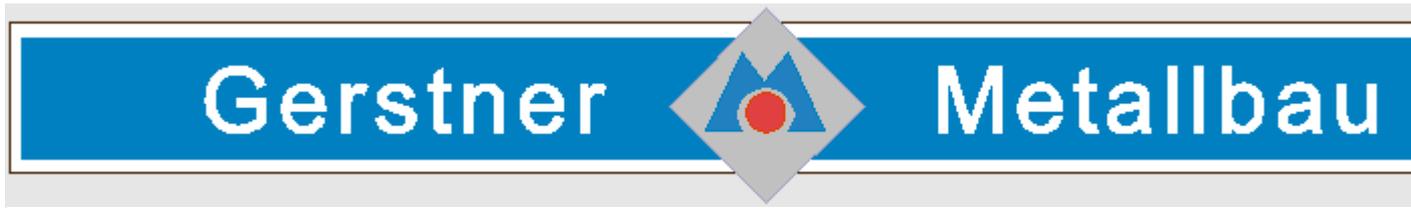
Mit Email vom 18.01.17 stellte die Firma Gerstner Metallbau folgenden Antrag:

Von: Martin Gerstner - Gerstner Metallbau [<mailto:gerstner.m@gerstner-metallbau.de>]

Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2017 09:43

An: eberle@pappenheim.de

Betreff: Anfrage



Sehr geehrter Herr Eberle

Hiermit möchte ich eine Flächennutzungsänderung für Flur-Nr. 137 beantragen.

Müsste wie bestehende Flächen als Gewerbe - bzw. Mischgebiet eingetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Gerstner

Durchwahl 09149 / 908911

Gerstner Metallbau GmbH
Geislohe 39
D-91788 Pappenheim

Telefon 09149 / 9089 0
Telefax 09149 / 9089 16

Handelsregister HRA 1944
Amtsgericht Stadt Ansbach
Steuernummer 160/522/02 DE812 811 432
Geschäftsführer Martin Gerstner

Bei der beantragten Fläche handelt es sich um ein landw. Grundstück im baurechtl. Außenbereich mit einer Fläche von 12.782 m².

Dieses ist im südl. Bereich zur Straße hin bereits mit einer Art Spielplatz und einem Wall „bebauet“, eine Genehmigung hierfür liegt nicht vor.

Da dieser wohl beibehalten werden soll, scheidet eine Gewerbegebietsflächenausweisung aus, da dort keine Spielplätze zulässig wären, somit verbleibt die Variante einer Mischgebietsfläche.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht könnte dem Antrag im Grunde zugestimmt werden, lediglich

der städt. Flurweg Fl.-Nr. 136/1 Gem. Geislohe, der dann die beiden Betriebsteile trennt, stellt ein gewisses Hindernis dar.



Der Antrag wurde in der nicht-öffentlichen Vorbesprechung des Stadtrates am 21.03.2017 diskutiert.

Man kam zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung der ca. 1,3 ha großen Privatfläche (doppelt so groß wie das derzeitige Betriebsgelände) aus rechtlicher Sicht Aussicht auf Erfolg haben könnte, falls die Stadt Pappenheim zu dem Ergebnis kommt, dass eine Ausweisung aus städtebaulicher Sicht derzeit tatsächlich erforderlich ist.

Im Vorfeld eines Antrages auf FNP-Änderung soll dem Antragsteller empfohlen werden, für sein konkretes Bauvorhaben eine offizielle Bauvoranfrage zu stellen.

Hier wäre dann auch eine Baugenehmigung für die bereits errichtete Spielplatzanlage zu beantragen.

Evtl. können die Bauvorhaben auch ohne eine entsprechende Bauleitplanung genehmigungsfähig sein.

Rechtliche Würdigung

Es besteht kein Rechtsanspruch ggü. der Kommune auf ein Bauleitplanverfahren.

Finanzierung

Beschluss:

Dem Antragsteller ist zu empfehlen vor einem Antrag auf FNP-Änderung eine offizielle Bauvoranfrage für das/die Bauvorhaben bei der Stadt Pappenheim einzureichen.

Zur Nachverfolgung:

Ja

Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

2.3 1. Antrag von Herrn Herzner auf Ausweisung einer Gewerbefläche in Pappenheim

Sachverhalt

Herr Heinrich Herzner stellte mit Schreiben vom 29.12.16, eingeg. am 30.12.16 folgenden Antrag:

Heinrich Herzner
Wehrwiesenstr. 23
91788 Pappenheim

Pappenheim, 29.12.2016

Heinrich Herzner, Wehrwiesenstr.23, 91788 Pappenheim

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

Stadtverwaltung Pappenheim	
Empf. 30. Dez. 2016	
Stempel	Beil.
11	St

alle Stree verl.

Antrag Nr.1 auf Flächennutzungsplanänderung auf Flurnummer 1012

Sehr geehrter Damen und Herren.

Hiermit beantrage ich den Flächennutzungsplan auf der Flurnummer 1012 zu ändern. Auf beiliegenden Lageplan habe ich gewünschte Änderung eingezeichnet. Auf dieser Fläche soll eine Lagerhalle für meine Firma Herzner GmbH entstehen.

Bitte diesen Antrag an alle Stadträte verteilen.

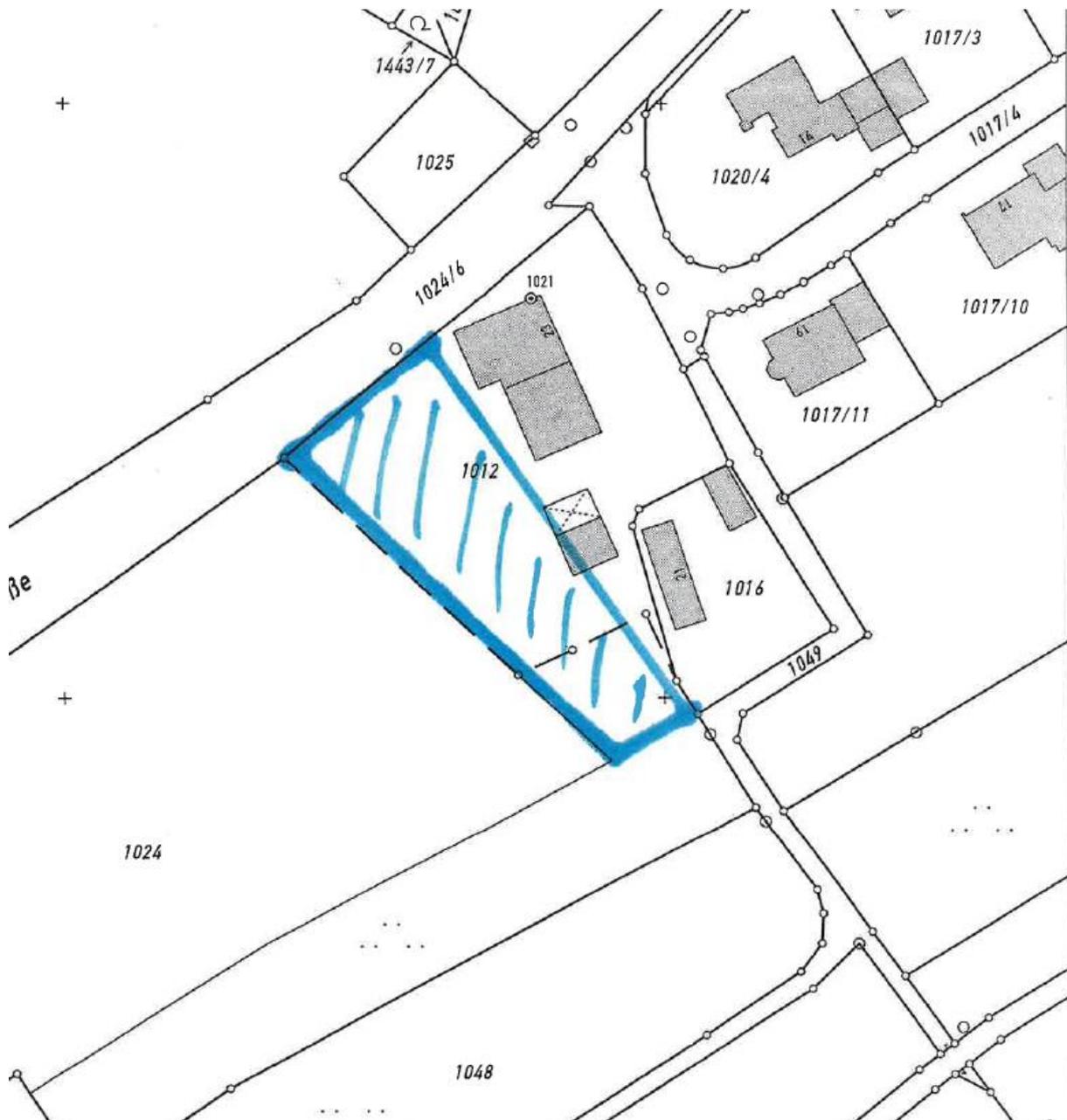
Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen



Heinrich Herzner

Anlagen: Lageplan

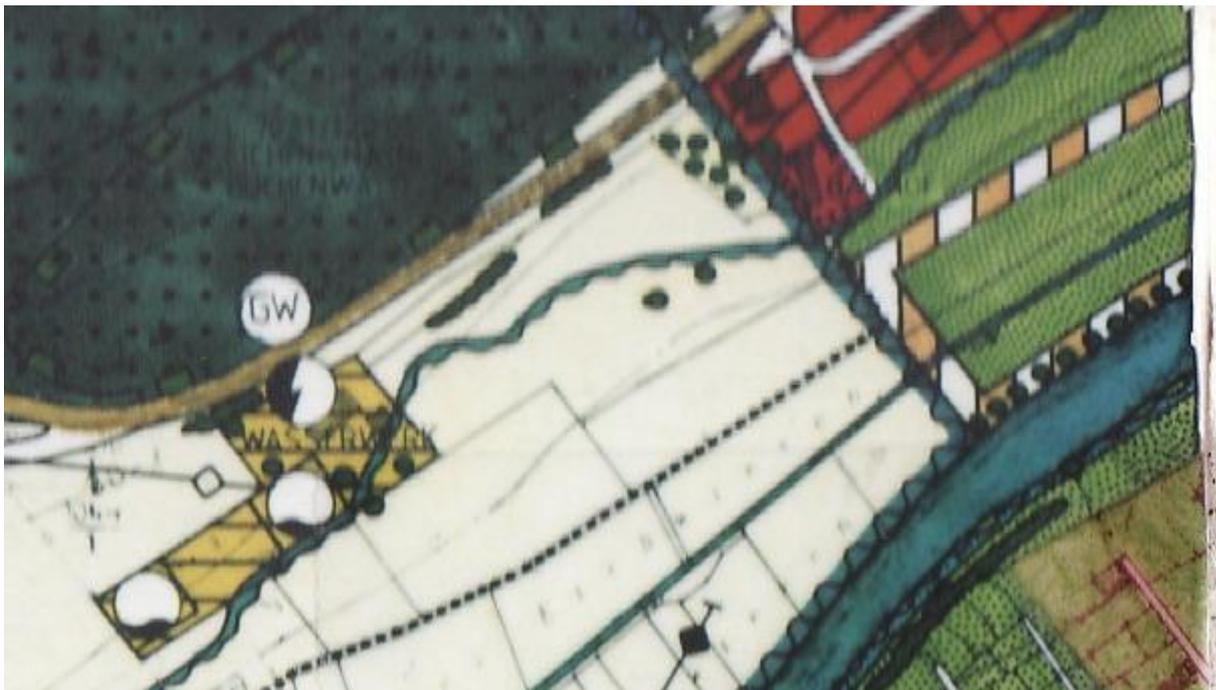
Rechtliche Würdigung



Gem. aktuellem amtl. Lageplan befindet sich auf dem Grundstück bereits eine weitere Halle:



Der beantragte Grundstücksteil befindet sich baurechtlich im Außenbereich, der FNP weist den beantragten Bereich als Flächen für die Landwirtschaft mit Baumbestand aus, dies entspricht dem tats. Zustand, es handelt sich um eine Streuobstwiese im Außenbereich, die Zulässigkeit des neu errichteten Zaunes wurde nicht geprüft.

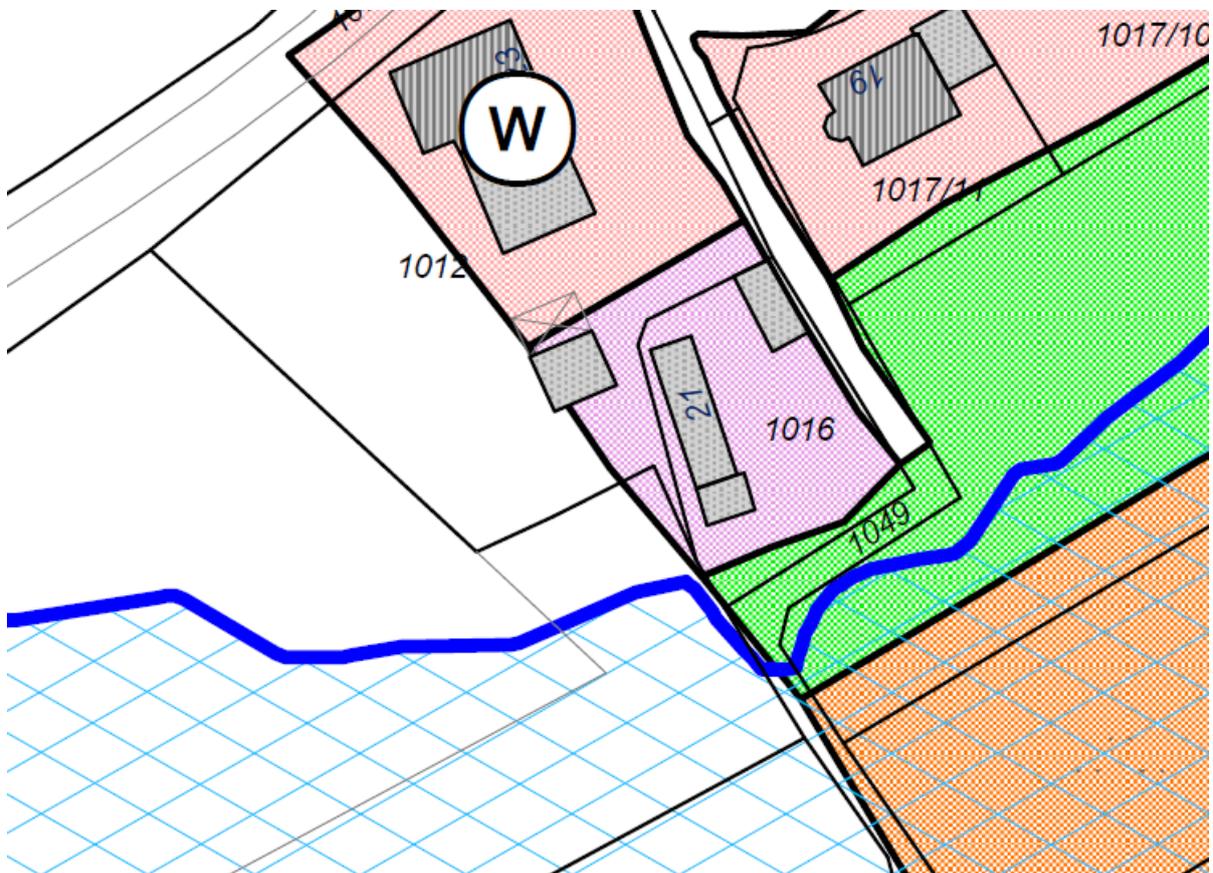


Neben den damit einhergehenden naturschutzrechtl. Belangen spricht insbesondere die Schutzzone des Wasserschutzgebietes (siehe Plan unten) gegen eine Ausweisung einer gewerblichen Flächen an dieser Stelle.



Des Weiteren dürften auch denkmalrechtliche Belange gegen die beantragte Ausweisung sprechen.

Das bislang den Ortseingang harmonisch prägende Einzeldenkmal würde im Falle einer Umstufung zur gewerblichen Fläche hinter einer gewerblichen Lagerhalle verschwinden.



Der südliche Teil der beantragten Fläche befindet sich im aml. festgelegten Überschwemmungsgebiet der Altmühl, das von Bebauung frei zu halten ist.

Der Antrag wurde in der nicht-öffentlichen Vorbesprechung des Stadtrates am 21.03.2017 diskutiert.

Man kam zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung aus rechtlicher Sicht kaum Aussicht auf Erfolg haben wird.

Im Vorfeld eines Antrages auf FNP-Änderung soll dem Antragsteller empfohlen werden, für sein konkretes Bauvorhaben eine offizielle Bauvoranfrage zu stellen.

Sollte der Stadtrat in Sachen Bauhofhalle zu einem Ergebnis kommen, könnte dem Antragsteller das derzeitige Holzlager der Stadt zum Kauf/ Tausch angeboten werden, so dass dieser auf diesem die Halle errichten könnte.

Da in 2017 keine Mittel für den Bau einer Bauhofhalle eingestellt wurden, ist eine kurzfristige Lösung hier nicht in Sicht.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Gallus erklärt, dass beide Anträge hinsichtlich einer Flächennutzungsplanänderung aussichtslos sind. Die Verwaltung sollte für das Vorhaben des Antragstellers dennoch eine Lösung suchen, eventuell kann die Holzlagerfläche verkauft werden, gemeinsam mit dem Bauhofleiter und dem Referenten soll sich die Verwaltung hier Gedanken zu einer Verlegung des Holzlagers machen, damit könnte man mehrere Probleme auf einmal lösen. Für eine Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es daher derzeit keinen Bedarf.

StRin Pappler erläutert, dass diese Lösung bereits vor mehreren Jahren diskutiert wurde und die Verwaltung gemeinsam mit dem Stadtrat damals schon nicht weiter kam. In der Besprechung vom 21.03.2017 wurde die Verwaltung bereits beauftragt, eine Lösung zu finden.

StR Gronauer stimmt dem zu, in der Besprechung vom 21.03.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem Gewerbetreibenden zu sprechen.

StR Gallus bemerkt, dass diese beiden Punkte getrennt werden sollten. Der heutige Beschluss umfasst nur die Flächennutzungsplanänderung und nicht die Verlegung des Holzlagers und den Bau der Halle.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim empfiehlt dem Antragsteller vor einem Antrag auf FNP-Änderung eine offizielle Bauvoranfrage für das Bauvorhaben bei der Stadt Pappenheim einzureichen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

2.4 2. Antrag von Herrn Heinrich Herzner auf Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Pappenheim

Sachverhalt

Herr H. Herzner stellte mit Schreiben vom 29.12.16, eingeg. am 30.12.16 folgenden Antrag:

Heinrich Herzner
Wehrwiesenstr. 23
91788 Pappenheim

Pappenheim, 29.12.2016

Heinrich Herzner, Wehrwiesenstr.23, 91788 Pappenheim

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1

91788 Pappenheim

Stadtsverwaltung Pappenheim		
Datum: 30. Dez. 2016		
Gezeichnet	Beitrag	Stk
1.1		8x

alle StRer verl.

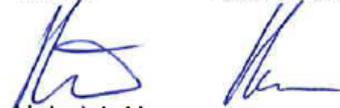
Antrag Nr.2 auf Flächennutzungsplanänderung auf Flurnummer 1017

Sehr geehrter Damen und Herren.

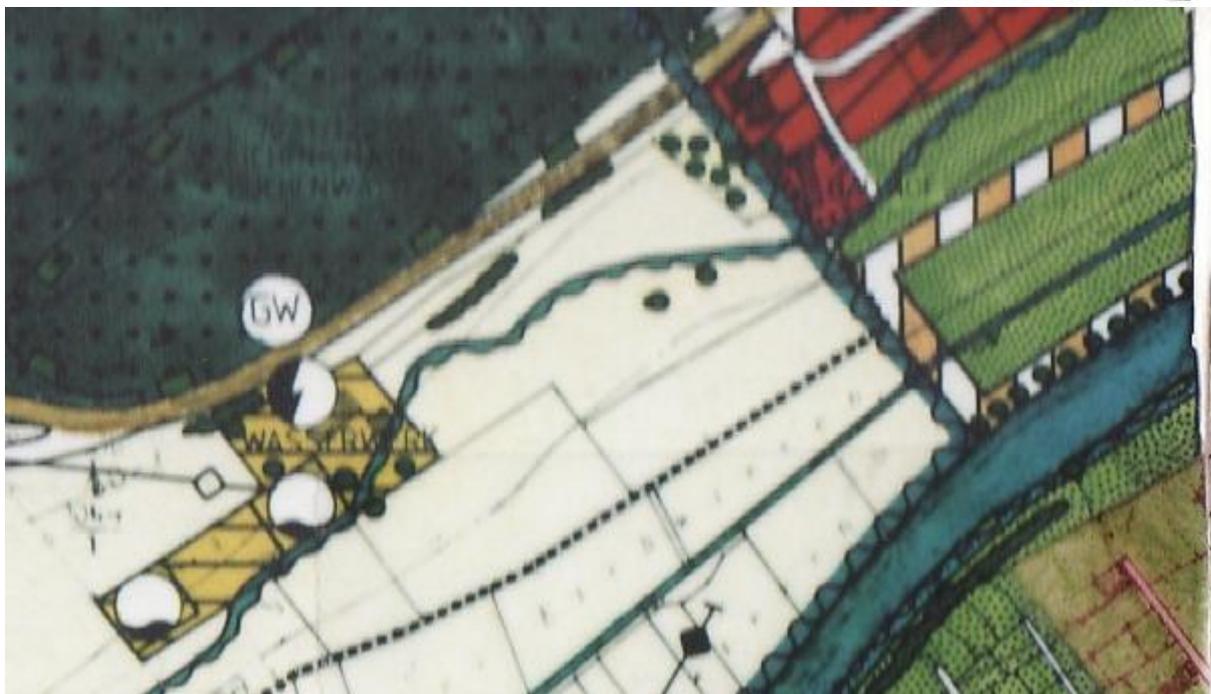
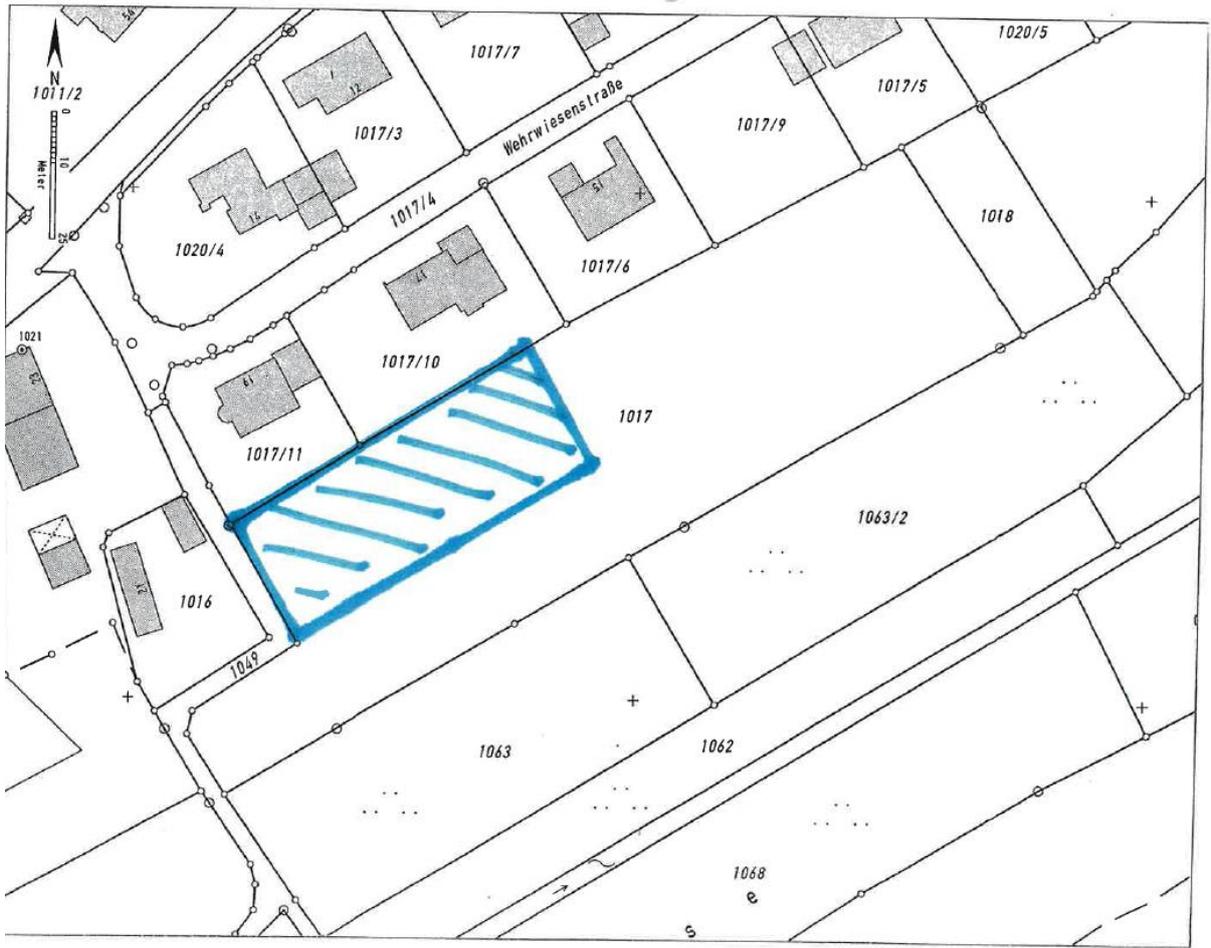
Hiermit beantrage ich den Flächennutzungsplan auf der Flurnummer 1017 zu ändern. Auf beiliegenden Lageplan habe ich gewünschte Änderung eingezeichnet. Auf dieser Fläche soll eine Lagerhalle für meine Firma Herzner GmbH entstehen.

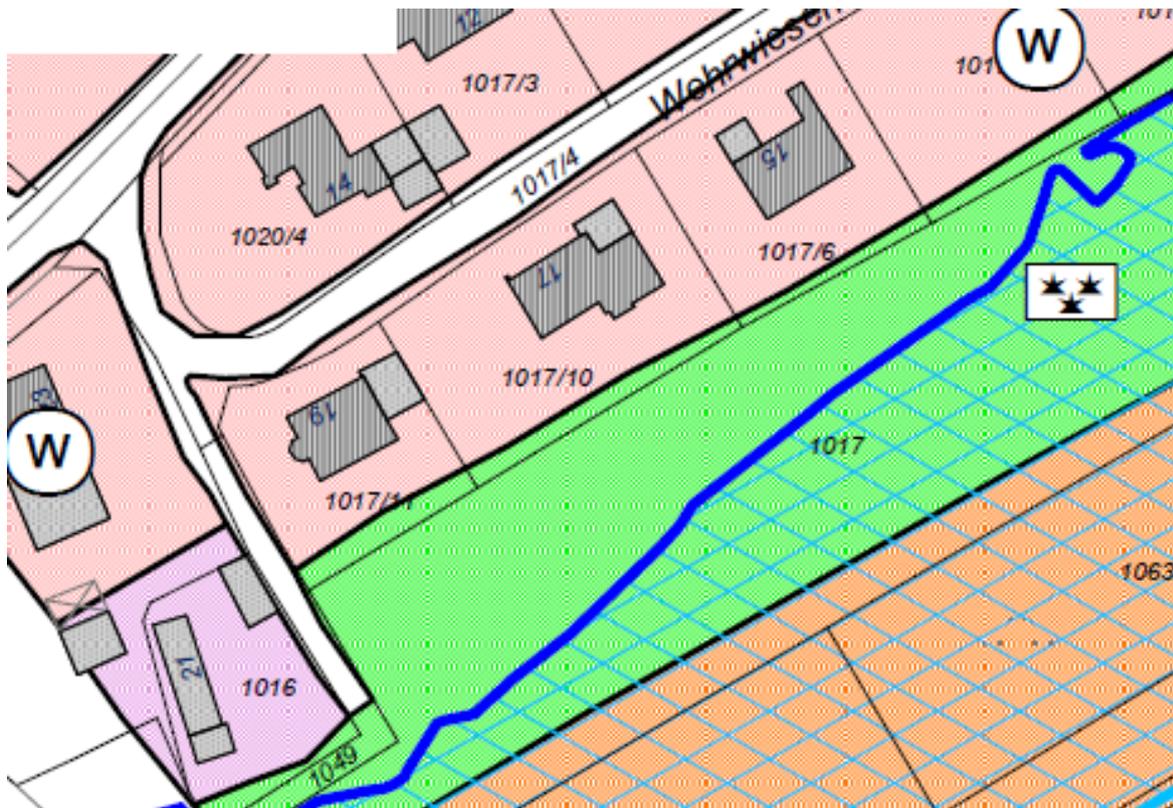
Bitte diesen Antrag an alle Stadträte verteilen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen


Heinrich Herzner

Anlagen: Lageplan





Rechtliche Würdigung

Herr Herzner stellte bereits im Jahr 2007 einen gleichlautenden Bauantrag, dem damals das gemeindl. Einvernehmen auf Grund fehlender Genehmigungsvoraussetzungen nicht erteilt wurde.

Damals wie heute mangelt es dem Grundstück in erster Linie an einer hierfür erforderlichen Erschließung (Grundstück liegt nicht an einer öffentl. Straße), vor allem widerspricht die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen dem unmittelbar angrenzenden bebauungsplan „Wehrwiesenstraße“, der in diesem Bereich ein sog. Allg. Wohngebiet festlegt. Eine Ausweisung würde für erhebl. Konfliktpotential sorgen und stünde im Widerspruch zu den geltenden Regelungen des Bebauungsplanes.

Der Antrag wurde in der nicht-öffentlichen Vorbesprechung des Stadtrates am 21.03.2017 diskutiert.

Man kam zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung aus rechtlicher Sicht kaum Aussicht auf Erfolg haben wird.

Im Vorfeld eines Antrages auf FNP-Änderung soll dem Antragsteller empfohlen werden, für sein konkretes Bauvorhaben eine offizielle Bauvoranfrage zu stellen.

Sollte der Stadtrat in Sachen Bauhofhalle zu einem Ergebnis kommen, könnte dem Antragsteller das derzeitige Holzlager der Stadt zum Kauf/ Tausch angeboten werden, so dass dieser auf diesem die Halle errichten könnte.

Da in 2017 keine Mittel für den Bau einer Bauhofhalle eingestellt wurden, ist eine kurzfristige Lösung hier nicht in Sicht.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim empfiehlt dem Antragsteller vor einem Antrag auf FNP-Änderung eine offizielle Bauvoranfrage für das Bauvorhaben bei der Stadt Pappenheim einzureichen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

2.5 Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Ortsteil Geislohe

Sachverhalt

Der Stadtrat diskutierte bereits in der Sitzung vom 16.04.2015 die Aufnahme der Erweiterung von Wohnbauflächen in Geislohe in ein FNP Änderungsverfahren.

Da diese allerdings weder in 2015, noch heute dringlich ist, wurde sie bislang noch nicht im Rahmen eines FNP Verfahrens weiter verfolgt.

Sollte lediglich dieser Punkt von allen Anträgen als sinnvoll erachtet werden, sollte eigens für diese Umstufung kein eigenes FNP Verfahren durchgeführt werden.

Hintergrund der Ausweisung war, dass bislang im Bereich des ehem. „Rabus Anwesens“ auf Grund bestimmter Vorgaben nur 3 Bauplätze ausgewiesen werden konnten, obwohl die von der Stadt Pappenheim erworbenen Flächen wesentl. mehr Bauplätze aufnehmen kann.



Rechtliche Würdigung

Es war deshalb angedacht worden, auch die zusätzliche im Plan diagonal markierte Fläche als Bauflächen auszuweisen.

Diese ist derzeit teilweise als gewerbl. Fläche, teilweise als Baumschule im FNP ausgewiesen.



Hierbei ist ein Abstand von ca. 20 m zum Wald als Fallbereich für Bäume berücksichtigt. Außer dem Umstand, dass in Geislohe mit dem Baugebiet Gründlein bereits eine rel. große Fläche für Wohnbebauung sowohl im FNP, als auch in einem gesonderten B-Plan festgelegt ist, von dem bislang nur ca. 1/3 bebaut ist, sind keine rechtl. Probleme bei der entspr. Ausweisung zu erkennen.



Wie bereits in der Vorlage thematisiert handelt es sich bei diesem Punkt um eine Änderung, die nur dann zu vollziehen ist, wenn ohnehin ein FNP-Änderungsverfahren durchgeführt wird, da die Ausweisung keinerlei Dringlichkeit aufweist.

Finanzierung

Beschluss:

Da es sich um den einzigen erfolversprechenden Antrag handelt, ist derzeit von einer 8. FNP Änderung abzusehen, dieser Antrag wird zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

2.6 Beschluss über eine 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim

Sachverhalt

Auf Grund eines Antrages der Firma Gegg kam der Stadtrat am 24.11.16 zu dem Ergebnis, die Angelegenheit in einer künftigen Sitzung zu behandeln.

Da der Stadtrat vor einigen Jahren beschlossen hatte, die Einleitung eines FNP-

Änderungsverfahrens erst dann zu beschließen, wenn mind. 5 städtebaulich sinnvolle Anträge mit Aussicht auf Erfolg vorliegen, wurde die Verwaltung beauftragt, im Mitteilungsblatt auf die evtl. bevorstehende Einleitung eines Verfahrens hinzuweisen.

Dies wurde durchgeführt.

Zwischenzeitlich hat die Firma Gegg ihren Antrag auf Änderung des FNPs wieder zurückgezogen, siehe eigener Tagesordnungspunkt.

Bei der Verwaltung gingen bis zum 26.01.17 folgende weitere Anträge ein:

- Firma Gerstner, Geislohe – Ausweisung einer Gewerbefläche am östlichen Ortsende von Geislohe in Richtung Neudorf, Fl.-Nr. 137, ca. 1,3 ha
- Herr H. Herzner, Pappenheim - Ausweisung einer Gewerbefläche am Ortseingang von Pappenheim, Richtung Osterdorf, Teilfläche mit ca. Fl.-Nr. 1012, ca. 1.400 m²
- Herr H. Herzner, Pappenheim - Ausweisung einer Gewerbefläche neben dem Wohngebiet „Wehrwiesenstraße“ Teilfläche von Fl.-Nr. 1017, ca. 1.800 m²
- Antrag der Bürgerliste - Ausweisung einer Gewerbefläche am Ortseingang von Pappenheim von Göhren kommend, Fl.-Nr. 750, 1,1 ha
- Stadt Pappenheim – Sitzung vom 16.04.2015 – Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Ortsteil Geislohe im Bereich des ehem. Rabus Geländes. Fl.-Nr. 160, ca. 0,9 ha

Rechtliche Würdigung

Der Stadt Pappenheim obliegt die Planungshoheit für das Gemeindegebiet.

Es gibt keinen Anspruch auf Durchführung eines Flächennutzungsplanverfahrens (FNP).

Ziel der Aufstellung und Änderung des FNP ist die vorausschauende Lenkung der baulichen Entwicklung im Gemeindegebiet.

Die vorhandenen Anträge von Herrn Herzner sowie der Bürgerliste sind Anträge, die zur Zulassung von Einzelvorhaben dienen, und damit an sich keine Lenkungswirkung der baulichen Entwicklung Pappenheims haben.

Daneben sind diese bereits im Vorfeld auf Grund der rechtl. Gegebenheiten als nicht genehmigungsfähig einzustufen.

Finanzierung

Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellern in Relation zur beantragten Größe der zu ändernden Fläche, mit einem Grundbetrag pro Antrag zu erheben.

Bei besonderen Anforderungen wie. z.B. artenschutzrechtl. Prüfung sind diese dem jeweiligen Antragsteller zu berechnen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit allen Antragstellern entsprechende Kostentragungsvereinbarungen abzuschließen.

Wortmeldungen:

StR Satzinger beantragt, auch diesen TOP zu vertagen, da derzeit der Antrag der Bürgerliste noch in der Schwebe steht.

StR Hönig meint ebenfalls, dass die beiden Themen zusammengehören und der Punkt deshalb zurückgestellt werden soll.

StR Satzinger wird seine gewünschte Vorgehensweise zur Behandlung des Antrags separat bei der Stadt beantragen.

StRin Pappler schlägt vor, die Angelegenheit im Hauptausschuss vorab zu beraten. Die Anwesenden lehnen dies ab.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Zurückgestellt Ja 16 Nein 0

3 Straßenunterhalt: Vergabe Straßenunterhaltsmaßnahmen 2017

Sachverhalt

Der Bauhof und Emil Zapp haben die Straßenschäden („Flickarbeiten“) vor Ort aufgenommen, die Massen dazu ermittelt. Zielvorgabe war, im Bereich von ca. 50.000 Euro zu landen.

Das Ergebnis der Massenermittlung wurde für die Angebotseinholung bei den Fachfirmen verwendet.

Folgende Firmen wurden von der Stadt Pappenheim zur Abgabe eines Angebotes gebeten:

Firma
Firma Pusch-Bau, Kinding
Firma Grillenberger, Degersheim
Firma Hüttinger, Geislohe
Firma Hirschmann, Treuchtlingen
Firma Schmidtkonz, Rehlingen
Firma Fiegl, Pleinfeld
Firma Thannhauser & Ulbricht, Fremdingen

Die Submission findet am 05. April 2017 statt.

Damit die Arbeiten, die sich erfahrungsgemäß hinziehen (die Firmen nutzen dies meist als „Lückenfüller“), zügig vergeben werden können, wäre eine Beschlussfassung in der Stadtratssitzung am 06. April 2017 sehr wichtig, um im Jahresablauf nicht zu weit nach hinten zu rutschen.

Für den Haushalt 2017 wurden von Ref. 1.2 B entsprechend Haushaltsmittel für Flickarbeiten gemeldet, die bei den Haushaltsberatungen bzw. bei der Verabschiedung des Haushaltes entsprechend hinterlegt sein müssen.

Der Stadtrat hat sich in in den letzten Monaten mehrfach mit dem Thema „Straßenunterhalt“ befasst und ein Konzept beschlossen, wonach die jährlichen Flickarbeiten nicht mehr so umfangreich ausfallen sollen. Im Gegenzug (gem. erstellter Kategorisierung) soll das Hauptaugenmerk mehr auf umfangreichere (General)-Sanierungen gelegt werden.

Die Stadt Pappenheim hat sich bei der Ausschreibung vorbehalten, eine oder mehrere Positionen aus dem Leistungsumfang herauszunehmen oder hinzuzufügen.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist als Straßenbaulastträger für den Unterhalt der Straßen zuständig.

Finanzierung

Durch entsprechenden Ansatz im Haushalt 2017.

Der Ansatz erfolgt bei HH-Stelle 6300.5100 im Haushaltsplan 2017.

Wortmeldungen:

StR Otters bemängelt, dass er in Osterdorf bereits mehrfach Stellen angemerkt hat, die zu sanieren wären und diesmal wieder nicht markiert wurden. Die Verwaltung soll prüfen, ob diese Stellen nicht doch noch aufgenommen werden können.

StR Hönig bemerkt, dass dies in der Wasserturmstraße ähnlich ist, dies wurde auch in der Bürgerversammlung angemerkt.

StR Gronauer bittet darum, dies künftig mit dem Sachbearbeiter direkt zu klären.

StR Satzinger wünscht sich eine Rückmeldung, welche Stellen tatsächlich saniert werden.

Beschluss:

Der Auftrag für die Straßenunterhaltsmaßnahmen 2017 wird nach erfolgter Ausschreibung und Auswertung der Angebote an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Bieter 1, Gesamtbetrag 51.827,35 € brutto, vergeben.

Im Haushalt 2017 ist ein entsprechender Betrag vorzusehen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

4 Kläranlagen: Anschaffung eines zweiten Fahrzeuges für die Klärwärter

Sachverhalt

Die drei städtischen Klärwärter haben acht Kläranlagen zu betreuen. Es steht nur ein Fahrzeug zur Verfügung. Um ein wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen, ist ein zweites Fahrzeug notwendig.

Die Stadt Pappenheim hat zusätzlich zu den acht Kläranlagen rd. 50 km Kanalnetz und zehn Pumpstationen zu unterhalten.

Für den Haushalt 2017 wurden pauschal 10.000 Euro für die Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges gemeldet.

Da der Haushalt 2017 noch nicht verabschiedet ist, sollte der Stadtrat diese Summe auch auf z. B. 12.000 – 15.000 Euro erhöhen, um bei der Suche nach einem passenden Fahrzeug einen entsprechenden Spielraum zu haben.

Die Anschaffung des Fahrzeuges sollte umgehend vorgenommen werden.

Hinweis Sachbearbeiter: um die gesetzlichen Vorgaben (Eigenüberwachungsverordnung, Messungen, etc.) einzuhalten, ist ein zweites Fahrzeug sinnvoll und notwendig.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist für den Unterhalt der Kläranlagen zuständig. Ein wirtschaftliches Arbeiten ist unabdingbar. Zur Aufgabenerfüllung ist ein zweites Fahrzeug notwendig.

Finanzierung

Über einen entsprechenden Ansatz im Haushalt 2017.

Wortmeldungen:

StR Satzinger findet es schade, dass sich vorher nicht zusammengesetzt wurde, da vorab klar sein sollte, was investiert werden muss. Die Stadt sollte hier nicht schnell irgendein Fahrzeug kaufen und die Sache übereilen.

2. Bgm. Dietz fragt, welche Fahrzeuggröße angedacht ist und möchte wissen, ob das Fahrzeug nur dazu dient, mobil zu sein oder ob auch Arbeitsmittel darin transportiert werden müssen. Dies sollte vorher abgeklärt werden.

StR Obernöder erklärt, dass derzeit ein großer Caddy in der Kläranlage vorhanden ist, nun geplant ist, einen kleinen Caddy anzuschaffen, der zwar vorrangig für die Mobilität dient, aber auch Platz für kleinere Dinge bietet. Es liegt bereits ein Angebot eines gebrauchten Fahrzeugs vor, das bereits über die notwendige Inneneinrichtung verfügt, dies ist eine einmalige Chance an ein solches Fahrzeug zu kommen.

Beschluss:

Für die Betreuung der Kläranlagen und des Kanalnetzes beschließt der Stadtrat der Stadt Pappenheim, ein zweites Fahrzeug anzuschaffen.

Hierfür werden im Haushalt 2017 finanzielle Mittel in Höhe von max. 15.000 Euro eingestellt.

Bgm. Sinn, Stadtrat/Referent Obernöder, Klärwärter Buckel und die Verwaltung werden ermächtigt, umgehend ein passendes Fahrzeug zu suchen und zu erwerben.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

5 Kulturwesen: Betreuung Museum an der Stadtmühle durch den Kunst- und Kulturverein Pappenheim e. V. - Verlängerung der Vereinbarung

Sachverhalt

Der Kunst- und Kulturverein Pappenheim e. V. betreut das Museum an der Stadtmühle seit dem Jahre 2003. Die Betreuung wurde in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Pappenheim und dem Kunst- und Kulturverein Pappenheim e. V. geregelt. Die letzte Vereinbarung hatte eine Laufzeit von 5 Jahren (01.01.2011 – 31.12.2015) und sah vor, dass das Engagement für das städtische Museum an der Stadtmühle mit zuletzt 2.000,- Euro durch eine Spende des damaligen Regiebetriebs Stadtwerke Pappenheim honoriert wird. Nachdem sich die Rechtsform der Stadtwerke Pappenheim von einem Regiebetrieb in eine rechtlich selbständige GmbH geändert hat, kann eine Zahlung an den Kunst- und Kulturverein Pappenheim e. V. nicht mehr seitens der Stadtwerke Pappenheim GmbH erfolgen. Nachdem der Kunst- und Kulturverein Pappenheim e. V. die Betreuung bislang hervorragend wahrgenommen hat, spricht seitens der Verwaltung nichts dagegen die Betreuung des Museums für weitere fünf Jahre (bis 31.12.2020) in den Händen des Kunst- und Kulturvereins Pappenheim e. V. zu belassen und diesen weiterhin mit 2.000,- Euro jährlich als Zuwendung aus dem städtischen Haushalt zu bedenken. Hierzu ist es erforderlich eine Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung vom 20.03.2013 zwi-

schen der Stadt Pappenheim und dem Kunst- und Kulturverein Pappenheim e. V. zu schließen. Ein Entwurf der Änderungsvereinbarung liegt dieser Beschlussvorlage bei. Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die beiliegende Änderungsvereinbarung zu schließen.

Rechtliche Würdigung

Die Förderung von Kunst und Kultur ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden gemäß Art. 57 Abs. 1 GO.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushalt des jeweiligen Jahres bei Haushaltsstelle 3200.7090.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Betreuung des Museums an der Stadtmühle weiter vom Kunst- und Kulturverein Pappenheim e. V. vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 fortführen zu lassen und diesen hierfür mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 2.000,- Euro zu fördern. Die Verwaltung wird beauftragt die Vereinbarung vom 20.03.2013 gemäß beiliegender Änderungsvereinbarung mit dem Kunst- und Kulturverein Pappenheim e. V. zu schließen. Die Änderungsvereinbarung ist Bestandteil und Anlage zur Niederschrift.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

6 Dorferneuerungen

6.1 DE Osterdorf - Außenanlagen - Errichtung Pavillon Zimmerer- und Spenglermaterialien

Sachverhalt

Für das im Rahmen der Dorferneuerung geplante Pavillon wurden Angebote für die Holz- und Blechmaterialien geholt.

Es ergab sich folgender Preisvergleich:

Blechmaterial (alles Brutto-Preise):

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
Gesamt	3.136,92	3.248,52	2.933,35 Ohne Dachrinne rd. 550,- €
Davon Material	1.392,68 €	1.467,03	-/-

Holzmaterial (alles Brutto-Preise):

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
Gesamt	3.747,31	4.641,00	4.581,50
Davon Material	1.793,33 €	-/ Keine Eigenleistung möglich	-/ Keine Eigenleistung möglich

Die Lohnarbeiten sollen in Eigenregie der Osterdorfer erledigt werden, sodass lediglich die Materiallieferungen zu vergeben wären.

Die Aufträge wurden im Vorgriff auf die Beschlussfassung vergeben, um eine Verzögerung des Baufortschritts im Bereich der Außengestaltung zu vermeiden.

Rechtliche Würdigung

Im Rahmen des Dorferneuerungsgesamtbudgets ist die Errichtung des Pavillons förderfähig.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Gronauer fragt, wie die Rückmeldungen zur vorherigen Umfrage der Stadträte ausgefallen sind.

Bgm. Sinn erklärt, dass alle Rückmeldungen positiv waren.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt der Auftragsvergabe für „Holzlieferung Pavillon, DE Osterdorf“ an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis von 1.793,33 € brutto zuzustimmen.

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt der Auftragsvergabe für „Blechlieferrung Pavillon, DE Osterdorf“ an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis von 1.392,68 € brutto zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

6.2 DE Osterdorf - Außenbereichsgestaltung - Anschaffung Spielgeräte

Sachverhalt

Im Zuge der Dorferneuerung Osterdorf werden auch die Außenanlagen und der Spielplatz neu gestaltet.

Die alten Spielgeräte wurden bei den Spielplatzprüfungen beanstandet und es war bereits seit längerem eine Neugestaltung des Spielplatzes angedacht. Aktuell können Synergien durch die laufenden Neugestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung erzielt werden. Die Helfer würden die Geräte in Eigenleistung gemeinsam mit dem Bauhof aufbauen und in die Grünfläche einbinden.

Es wurden Angebote für neue Spielgeräte eingeholt (alle Einzelpreise netto).

Artikel	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4
Fichtenholzschaukel	1.057,50	1.130,89	1.115,00	995,00 Douglasie & neue Sitze
Spielplatzgerät	4.046,40	4.330,65	4.250,00	4.664,50 mit neuer Rutsche
Federwipptier	450,90	482,49	475,00	360,00
Stehwippe	1.533,60	1.661,31	1.620,00	1.070,00
Balancier Seil Slack Line	1.332,90	1.425,99	1.390,00	1.380,00
Nestschaukel	1.815,30	1.945,11	1.905,00	1.815,00 Douglasie
<i>Montage (alternativ)</i>	<i>5.206,00</i>	<i>5.916,50</i>	<i>5.800,00</i>	<i>3.690,00</i>
<i>Baustelleneinrichtung (alt.)</i>	<i>235,00</i>	<i>-/-</i>	<i>-/-</i>	<i>-/-</i>
Fracht	-/-	100,00	150,00	410,00
Gesamt netto	10.236,60	11.076,44	10.905,00	10.694,50
Gesamt brutto	12.181,55 €	13.180,96 €	12.976,95 €	12.726,46
Nachlass/Skonto				12.471,93

Um eine Verzögerung des Baufortschritts unter Beachtung der Lieferzeit zu vermeiden, wurde der entsprechende Auftrag bereits erteilt.

Vor Auftragserteilung ging noch das Angebot des Bieters 4 ein. Dieses sieht eine Ausführung in höherwertigem Douglasienholz vor. Zudem enthält dieses auch eine neue Rutsche am Spielplatzgerät (ursprünglich war angedacht die alte wieder anzubauen; diese kann jedoch auf einem anderen Spielplatz Verwendung finden) und neue Schaukelsitze, auch hier war angedacht die alten zu verwenden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände insbesondere im Hinblick auf die Fördermöglichkeit und die geringe Differenz von 290,38 € zum Angebot des Bieters 1, ist dieses Angebot am Wirtschaftlichsten. Im Übrigen sind die Spielgeräte vergleichbar.

Rechtliche Würdigung

Nachdem die Mittel für die Außenbereichsgestaltung im Rahmen der DE aktuell noch nicht ausgeschöpft sind, wird versucht auch für die Spielplatzgestaltung Fördermittel (55 %) zu erhalten. Das Amt signalisierte Zustimmung. Jedoch ist zu beachten, dass Spielplatzgestaltung und Dorferneuerung grundsätzlich differenziert zu betrachten sind.

Finanzierung

Im Haushalt sind 15.000 € für die Neugestaltung des Spielplatzes in Osterdorf vorgesehen.

Wortmeldungen:

StR Gronauer fragt, ob es nun noch möglich ist, die Spielgeräte in Eigenleistung aufzubauen. StR Otters erklärt, dass die Spielgeräte nie in der Förderung der Dorferneuerung aufgetaucht sind, nun aber zugesichert wurde, dass die Anschaffung gefördert werden kann. Der Aufbau wird durch den Verein in Eigenleistung gemeinsam mit dem Bauhof erfolgen. Die Spielgeräte waren ursprünglich nicht in der Vergabesumme für die Dorferneuerung enthalten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim stimmt der Auftragserteilung für die Spielplatzgeräte Osterdorf an den wirtschaftlichsten Bieter 4 zum Angebotspreis von 12.471,93 € brutto zu.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

6.3 DE Osterdorf - Außenbereichsgestaltung - Pflastererwerb

Sachverhalt

Aktuell läuft die Außenbereichsgestaltung des Dorfgemeinschaftshauses in Osterdorf im Rahmen der Dorferneuerung.

Zur Pflasterung des Vorplatzes wurden entsprechende Pflastersteine benötigt. Um eine einheitliche Gestaltung im Ortskern zu erhalten, soll dasselbe Pflaster wie bei den im Herbst im Zuge des Breitbandausbaus neu hergestellten Gehwegen Verwendung finden.

Es handelt sich um das Pflaster „Römerpfad, muschelkalk-marmoriert“. Damals wurden die Pflastersteine bei der BayWa bezogen, die nach Angebotseinholung das günstigste Angebot abgab. Aktuell konnte der Preis, der wohl aus 2015 war, nicht gehalten werden und für die noch benötigte Menge von 240 m² ergab sich eine Preissteigerung um 0,50 €/m² netto, auf 18,05 €/m², somit insgesamt 142,80 € brutto. Der Gesamtauftragswert liegt bei 5.155,08 € brutto und bedarf daher der Zustimmung durch den Stadtrat.

Der Preis liegt jedoch noch immer unterhalb der von anderen Bietern damals angebotenen Konditionen.

Nach Rücksprache mit Bgm. Sinn wurde der Auftrag bereits erteilt, da die Pflastersteine am 18.03.17 auf der Baustelle benötigt und durch die Helfer in Eigenleistung verlegt wurden.



Rechtliche Würdigung

Die Um-/Neugestaltung der Außenanlagen im Rahmen der DE Osterdorf wird zu 55 %, max. 30.250 € bezuschusst.

Finanzierung

Die Ausgabe wird im Vermögenshaushalt bei HH-Stelle 7601.9405 Kassenwirksam

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim stimmt der Auftragserteilung für die Lieferung von 240 m² Pflastersteinen „Römerpfad muschelkalk marmoriert“ an die Fa. BayWa, Treuchtlingen zum Preis von 5.155,08 € zu.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

7 Ortsrecht

7.1 Anpassung der Verordnung über die Verbrennung von holzartigen Gartenabfällen

Sachverhalt

Das Landratsamt WUG-GUN wies die Kommunen darauf hin, dass durch die am 20.12.16 erlassene Bay. Luftreinhalteverordnung auch die PflAbfV dahingehend geändert wurde, dass damit die Rechtsgrundlage der Kommunen für den Erlass der üblichen allgemein gültigen Verordnung zur Verbrennung von holzartigen Gartenabfällen entfallen ist.

Da ein komplettes Verbot, trockene Äste etc. auf dem Grundstück unter Einhaltung der ohnehin schon strengen Regeln, insb. auf Grundstücken außerhalb der Bebauung zu verbrennen, unverhältnismäßig erscheint, wählten etliche Kommunen (z.B. auch Weißenburg etc.) die Möglichkeit, die Verordnung auch weiterhin für den (baurechtl.) Außenbereich weiter gelten zu lassen.

Das Verbrennen von Ästen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche (Siedlungen, Ortskerne etc.), wo auf Grund der Bebauungsdichte ein erhöhtes Konfliktpotential gegeben ist, ist somit künftig nicht mehr möglich.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb eine neue „Verordnung über das Verbrennen holziger Gartenabfälle der Stadt Pappenheim“ zu erlassen und die alte Verordnung von 2003 aufzuheben (siehe Anlage).

Rechtliche Würdigung

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern.

Bei starkem Wind darf kein Feuer angezündet werden oder auch unterhalten werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

Das Feuer ist ständig von mindestens zwei Personen zu überwachen. Geeignetes Gerät zum Löschen des Feuers ist bereitzuhalten.

Als Alternative bei der Beseitigung von Zweigen und Ästen wird noch auf die Möglichkeit des Häcksels und des nachfolgenden Kompostierens hingewiesen.

Auch ist eine Abgabe der holzartigen Abfälle an jedem Samstag im städt. Bauhof, sowie zu bestimmten Terminen an der Neudorfer Deponie möglich.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Deffner fragt, ob diese Regelung auch das Sonnwendfeuer betrifft.

Herr Eberle antwortet, dass die Satzung nur die Verbrennung von holzartigen Abfällen betrifft, diese wurde nun an die Mustersatzung angepasst und wird auch entsprechend zusätzlich auf

der Homepage bekannt gemacht.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen“ in der vorliegenden Form. Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, sie ersetzt die „Verordnung über das Verbrennen holziger Gartenabfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Pappenheim“ vom 17.12.2003.

Die Verordnung ist Bestandteil und Anlage zur Niederschrift.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

7.2 Friedhofswesen - Erlass einer neuen Friedhofssatzung

Sachverhalt

Aktuell gilt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.03.1995 für die städtischen Bestattungseinrichtungen.

In der Praxis sind die darin enthaltenen Regelungen oft nicht mehr zeitgemäß und es bedarf einer Neuregelung.

Gem. Prüfbericht des Bay. Komm. Prüfungsverbandes (BKPV) ist in einer neuen Satzung, die seit 2006 gültige Europäische Dienstleistungsrichtlinie zu berücksichtigen. Zudem gab es Beanstandungen zu nicht enthaltenen Bestattungsarten (u.a. Urnenhainen) in der bislang gültigen Satzung sowie zum Leichenhausbenutzungszwang.

In Anlehnung an das Muster des Bay. Gemeindetages wurde unter Berücksichtigung der bisherigen Satzungsregelungen und der gängigen Praxis eine neue Satzung erstellt, die der Beschlussvorlage im Entwurf beigefügt ist.

Die überwiegenden Regelungen ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben. Jedoch besteht bei einigen Punkten Handlungsspielraum und es bedarf einer Meinungsfindung/Entscheidung im Stadtrat, um die Satzung letztlich endgültig ausarbeiten zu können und in der nächsten Sitzung beschließen zu können:

➤ **Öffnungszeiten § 6**

Das neue Satzungsmuster verweist auf die an den Friedhofseingängen bekannt gemachten Öffnungszeiten.

Gem. der aktuell gültigen Satzung gelten folgende Öffnungszeiten

01.05. bis 30.09. 07.30 – 20.00 Uhr

01.10. bis 30.04. 07.30 – 18.00 Uhr

Heilig Abend und Silvester bis 21.00 Uhr.

Ein entsprechendes Hinweisschild findet sich nur in Übermatzhofen.

Es stellten sich folgende Fragen:

- Sollen die bisherigen, oben genannten Zeiten beibehalten werden?
- Sollen neue Zeiten ggf. für jeden Friedhof unterschiedlich festgelegt werden?

Die Öffnungszeiten sollen sich auf die helle Tageszeit beschränken und damit abweichende Regelungen für die Sommer- und die Wintermonate vorsehen.

Es wird vorgeschlagen die Öffnungszeiten im Sommer insbesondere abends auszudehnen.

01.05. bis 30.09.	07.00 – 21.00 Uhr
01.10. bis 30.04.	07.30 – 18.00 Uhr

In jedem Fall ist durch entsprechende Bekanntmachung am Friedhofseingang auf die Zeiten hinzuweisen. Auf ein tatsächliches Absperren des Friedhofstores kommt es hierbei nicht an.

➤ Grabarten:

Gem. dem neuen Satzungsentwurf und in Anlehnung das Gemeindetagsmuster sowie zur Umsetzung der gängigen Praxis, werden künftig keine Reihengräber mehr als Grabart ausgewiesen. Bei einem Reihengrab handelt es sich, wie der Name schon sagt um ein Grab in der Reihe, das auch der Reihe nach vergeben und belegt wird. Gängige Praxis ist jedoch, dass sich die Angehörigen einen Grabplatz frei auf dem Friedhof aussuchen.

Künftig erfolgt lediglich eine Unterscheidung in Einzelgräber (1 Erdbestattung, max. 2 Erdbestattungen bei Tieferlegung) und Familiengräber (je Stelle max. 2 Erdbestattungen).

Die Besetzung von Ascheresten nach Feuerbestattungen kann sowohl in Einzel- als auch in Familiengräbern erfolgen, allerdings sollte die Anzahl auf die Anzahl der möglichen Erdbestattungen beschränkt werden.

Vorgeschlagen wird pro Erdgrabstelle die Beisetzung von einer Urne zu gestatten. Somit könnten eine reguläre Erdbestattung, eine Tieferlegung und eine Urnenbeisetzung auf einer Grabstelle erfolgen, somit 3 Personen beigesetzt werden.

➤ Urnenmauer:

In der Urnenmauer sind Urneneinzel- oder –doppelnischen vorhanden. Im Lauf der Zeit wurde festgestellt, dass in einer EINZELnische zwei Urnen, in einer DOPPELnische folglich vier, beigesetzt werden können. In der Praxis wurden die Urnenstellen entsprechend doppelt belegt. In der neuen Satzung sollte hierzu eine Klarstellung erfolgen.

In der aktuellen Satzung ist ein Verbot für das Aufstellen von privaten Behältnissen, Blumenschalen und Vasen vor der Urnenmauer im Friedhof Pappenheim ausgesprochen und die Stadt wäre berechtigt diese zu entfernen. In der Praxis ist die Urnenmauer geschmückt bzw. es werden Blumen und Schalen niedergelegt, was bislang geduldet wurde. Daher stellt sich die Frage, ob das Verbot in Zukunft aufrecht erhalten und durchgesetzt werden soll. Soweit dies der Fall wäre, müsste die Regelung aus Gleichbehandlungsgründen auch für die Urnenmauer im Friedhof Göhren gelten. Oder ob die Regelung aus der Satzung genommen wird.

➤ Erwerb zu Lebzeiten:

In der aktuellen Satzung ist der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle nur im Todesfall möglich. Das heißt ein Vorsorgen für den Sterbefall durch die Betroffenen selbst wäre nicht möglich. In der Praxis wurde dies bislang anders gehandhabt und es bestand die Möglichkeit eine Grabstätte bereits zu Lebzeiten zu erwerben. Bei Eintritt des Todesfalles erfolgte dann die Nachzahlung der zur Erfüllung der Ruhefrist erforderlichen Belegungszeit. Der aktuell das Nutzungsrecht Erwerbende hat dabei anzugeben, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übertragen werden soll. Die Zustimmung des künftigen Nutzungsberechtigten soll beim Erwerb zu Lebzeiten bereits vorliegen.

- Möglichkeit zum Nachkauf des Nutzungsrechtes ohne Sterbefall:
In der Praxis werden Nutzungsrechte nach Ablauf der Ruhefrist und ohne aktuellen Sterbefall häufig wieder erworben, weil z.B. eine weitere Besetzung in den nächsten Jahren zu erwarten ist oder weil es sich traditionell um eine Familiengrabstätte handelt. Um klare Regelungen zu schaffen sollten die Wiedererwerbszeiträume in der Satzung festgehalten werden. Vorschlagen werden Wiedererwerbszeiträume von 10, 20 und 30 Jahren. Von allzu kurzen Nachkaufzeiten sollte abgesehen werden, um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten.

- Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist
Die Ruhefristen betragen auf den Friedhöfen Geislohe, Göhren und Übermatzhofen 35 und in Pappenheim und Osterdorf 25 Jahre. *(Eine Verkürzung der Ruhefristen wurde geprüft, ist aktuell jedoch nicht möglich, da es hierzu einer umfangreichen Prüfung der Bodenbeschaffenheit und der Verwesungsverhältnisse durch das Gesundheitsamt bedarf. Lediglich die Ruhezeit von Urnen (bisher 20 Jahre) kann im eigenen Ermessen der Stadt festgelegt werden.)* Aufgrund dieser recht langen Zeiten ergibt sich oft über Generationen hinweg eine Verpflichtung zur Grabpflege. In der Praxis treten zunehmend Anfragen auf, ob ein „Abräumen“ der Grabstätte vor Ablauf der letzten Ruhefrist möglich wäre. Häufig sind große Entfernungen zum Wohnort des Nutzungsberechtigten, dessen Alter oder der fehlende Bezug zu den Verstorbenen aufgrund der generationsübergreifenden Pflegeverpflichtung, Hintergründe dieser Anfragen. Daher wurde angedacht, ähnlich wie in Treuchtlingen in der Satzung eine Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung von Grabstätten einzuräumen. Zu beachten ist, dass die entsprechenden Grabstätten dann zwar aufgelöst, also der Grabstein entfernt und die Stelle eingesät werden, eine erneute Beisetzung und damit der Verkauf eines Nutzungsrechtes jedoch erst nach Ablauf der Ruhefrist erfolgen kann. Für die Zeit zwischen Ablauf der Ruhefrist und Wiederverkauf müsste die eingesäte Grabstätte durch die Stadt Pappenheim gemäht werden, was zu Mehrkosten ggü. der Pflege der Grabstätte durch die Angehörigen bis zum Ende der Ruhefrist führt. In Treuchtlingen wurde dieser Umstand durch die Erhebung einer Gebühr von 30,- € für jedes vorher abgeräumte Jahr plus 50,- € Verwaltungsgebühr gelöst. Eine Beschränkung der vorzeitigen Abräumung z.B. auf max. 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist wäre möglich und müsste gezielt festgelegt werden.

- Anpassung der Ruhezeiten der Urnen
Anders als bei Erdbestattungen sind die Ruhezeiten von Urnen nicht an Bodenbeschaffenheiten u.ä. gebunden. Die Ruhezeiten können durch den Friedhofsträger frei festgelegt werden. Bislang betrug die Ruhefrist für Urnen bei Erdbestattung, in Urnenhainen, in der Urnenmauer und im anonymen Urnenerdgrab 20 Jahre. Wenn gewünscht könnte hier eine Reduzierung oder auch Erhöhung vorgenommen werden, um die Wiederbelegungsmöglichkeiten zu vergrößern.

- Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Herstellung von Grabmälern
§ 27 der neuen Satzung sieht ein Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit vor. Zahlreichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Bayern lag die Frage zugrunde, ob der Friedhofsträger vorschreiben darf, dass zwingend nur Steine zu verarbeiten und aufzustellen sind, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt oder bearbeitet wurden. Das BVerwG hat entschieden, dass ein pauschales Verbot ohne genauere Definition wie der Nachweis zu erbringen ist, gegen höherrangiges Recht verstößt. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung vom 20.07.2016 wurde ein neuer Art. 9a in das Bayerische Bestattungsgesetz eingefügt, der zum 01.09.2016 in Kraft getreten ist. Art. 9a BestG enthält nunmehr die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Satzungsregelung, wenn die Ge-

meinde eine solche in die Satzung aufnehmen will. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

- **Feuerwehr- oder Vereinsmitglieder als Sarg-/Urnenträger**
In einigen Ortschaften werden die Mitglieder der Feuerwehr oder Vereinen traditionell von ihren Kameraden zu Grabe getragen. Die haftungs- und versicherungsrechtlichen Aspekte wurden mit dem kommunalen Versicherungsträger und der zuständigen Berufsgenossenschaft geklärt. Den Stadträten wurde hierzu per Mail am 22.03.17 ein entsprechender Aktenvermerk übermittelt. Die Vereine werden entsprechend unterrichtet.

Anzumerken ist, dass auch die Bestattungsgebührensatzung dringend einer Überarbeitung und eines Neuerlasses darf. Dies ist bislang jedoch an der noch ausstehenden Neukalkulation der Gebühren gescheitert, die bereits seit längerem vom BKPV gefordert wurde. Die Gebühren sind wohl seit 1995 fast unverändert; die Gebührensatzung wurde am 06.11.2000 erlassen. Nachdem nun durch die Ausschreibung der Bestattungsdienstleistungen und den Neuerlass der Satzung die übrigen Beanstandungen im Friedhofsbereich ausgeräumt wurden, sollte durch die Kämmerei hier auch zeitnah eine Neukalkulation veranlasst werden.

Rechtliche Würdigung

Beim Erlass der Friedhofssatzung handelt die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis. Gem. der GO und der Geschäftsordnung der Stadt Pappenheim ist für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Satzungen der Stadtrat zuständig.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt beim Erlass der neuen Friedhofssatzung folgende Einzelregelungen:

- Die Friedhöfe sind von 01.05. bis 30.09. von 07.00 – 21.00 Uhr und 01.10. bis 30.04. von 07.30 – 18.00 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet. Der Aushang erfolgt an den Friedhofseingängen (§ 6).
- Pro Grabstelle ist die Beisetzung von 3 Urnen zugelassen. Bei doppel- oder mehrstelligen Grabstätten summiert sich die Zahl entsprechend (§ 11+12 Abs. 5).
- In den Einzelnischen der Urnenmauer können 2 Urnen beigesetzt werden. Doppelnischen können dem entsprechend mit 4 Urnen belegt werden (§ 15 Abs. 5).
- Urnennischen und Urnenhainstellen werden bei erstmaliger Belegung der Reihe nach vergeben; auch bei Erwerb zu Lebzeiten (§ 14 Abs. 4, § 15 Abs. 6).
- Das Aufstellen von privaten Behältnissen, Blumenschalen und Vasen oder Gebinden vor den Urnenmauern in Pappenheim und Göhren ist nicht zulässig. Ggf. abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt (§ 29).
- Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle bereits zu Lebzeiten ist möglich (§ 20 Abs. 2).
Der das Nutzungsrecht Erwerbende hat anzugeben, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll. Die Zustimmung des späteren Nutzungsberechtigten soll bei Erwerb zu Lebzeiten bereits vorliegen.

- Ein Nachkauf von Gräbern ist für Zeiträume von 10, 20 oder 30 Jahren möglich (§ 20 Abs. 4).
- Die Auflösung der Grabanlage vor Ablauf der Ruhezeit soll in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich sein. Für jedes Jahr um das die Grabanlage vorzeitig aufgelöst wird, ist eine Gebühr in Höhe von 30,- € zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € zu entrichten.
Die Räumung der Grabstätte kann frühestens 20 Jahre nach Beginn der letzten Ruhefrist erfolgen (§ 20 Abs. 7).
- Die Ruhefrist von Urnen in den Urnenmauern soll künftig 15 Jahre (statt bisher 20 Jahre) betragen (§ 38).
- Zum Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit soll ein entsprechender Paragraph in die Satzung aufgenommen werden (§ 26).
- Anwendung der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) (§30).
- Nachdem Särge oder Urnen in einigen Ortschaften traditionell von Mitgliedern der örtlichen Feuerwehr oder von Vereinen zu Grabe getragen werden, kann eine Ausnahme vom Benutzungszwang der Sargträger erteilt werden. Die Vereine und Gruppierungen werden über die versicherungs- und haftungsrechtlichen Aspekte informiert (§ 35).

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Friedhofssatzung in der vorliegenden Fassung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.1995 außer Kraft.

Die Satzung ist Bestandteil und Anlage zur Niederschrift.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

8 Stadtkapelle Pappenheim - Vertragsverlängerung

Sachverhalt

Die Stadt Pappenheim finanziert seit vielen Jahren den Aufbau und den Fortbestand einer Stadtkapelle als freiwillige Aufgabe im Bereich der Kulturförderung, Kosten incl. Raumgestaltung ca. 10.000,- €/ Jahr.

Der entsprechende Vertrag endet mit Ablauf des Monats Mai 2017, siehe Anlage.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anzahl der Auftritte der Stadtkapelle für Veranstaltungen der Stadt Pappenheim von derzeit 5 auf künftig 10 pro Jahr (Van-Van, Volksfest Pappenheim, Volks-

trauertag [2 Sonntage], Michaeli Markt sowie künftig an bis zu 6 weiteren variablen Terminen) ohne Erhebung von weiteren Kosten nach § 1 Abs. 3 des Vertrages zu erhöhen.

Die Leitung der Stadtkapelle wurde über diesen Vorschlag informiert, die Stellungnahme lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor, wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Rechtliche Würdigung

Aus rechtl. Sicht handelt es sich auf Grund der geringen (wirtschaftlichen) Gegenleistung des Vereines bei dem dargestellten Vertrag um eine freiwillige Leistung der Kommune, die von Stadtrat und Bürgermeister als Bereicherung des kulturellen Angebotes der Stadt Pappenheim gewünscht ist.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass der Vertrag mit der Stadtkapelle ausgelaufen ist und sich lediglich Änderungen in der Anzahl der Auftritte für die Stadt Pappenheim ergeben haben.

OS Neulinger spricht das Proberaum-Problem der Stadtkapelle an und fragt, warum die Stadtkapelle nicht im 1. Stock des EHPs proben kann.

Bgm. Sinn erläutert, dass der Raum mit der Stadtkapelle bereits besichtigt wurde und zu niedrig erscheint. Außerdem wird ein Raum benötigt, in dem die Instrumente aufgebaut bleiben können.

OS Neulinger entgegnet, dass hierfür ein Nebenraum reichen würde, in dem die Instrumente gelagert werden können.

Herr Eberle schlägt vor, dies nochmals mit der Stadtkapelle zu besprechen.

StR Hönig fragt, wie die Stadtkapelle auf die Forderung der vermehrten Auftritte reagiert hat.

Herr Eberle antwortet, dass die Stadtkapelle grundsätzlich bereit ist, die Anzahl der Auftritte zu erhöhen, bittet aber darum, dass diese möglichst am Wochenende stattfinden, da unter der Woche viele Musiker fehlen.

StR Gallus fragt, ob für den Zuschuss ein Verwendungsnachweis gefordert wird.

Herr Eberle verneint dies und schlägt vor, eine solche Passage in den Vertrag mit einzubauen. Allerdings ist im Vertrag bereits detailliert aufgeschlüsselt, wofür sich der Zuschuss zusammensetzt, hauptsächlich wird hiervon das Honorar des Dirigenten finanziert.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim stimmt einer Verlängerung des Vertrages zwischen der Stadt Pappenheim und dem Verein Musikkapelle e.V. in der dargelegten Form ab dem 01.06.17 für weitere 3 Jahre zu.

Die Anzahl der städt. Veranstaltungen, die ohne Kostenberechnung durch die Kapelle zu begleiten sind, wird von 5 auf 10 pro Jahr erhöht. Die zusätzlichen Auftritte können nur dann ohne Kostenberechnung erfolgen, wenn diese am Wochenende stattfinden.

Der Vertrag ist Anlage und Bestandteil zur Niederschrift.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

9 Stadtparkbrücke Pappenheim - Unterhaltsmaßnahmen

Sachverhalt

Die ca. im Jahre 1990 erbaute Stadtparkbrücke in Pappenheim weist inzwischen deutliche Schäden auf. Der städtische Bauhof ist derzeit dabei, in Eigenregie den (Holz)-Belag der Brücke auszutauschen.

Stand 20.04.2017: der alte Holzbohlenbelag ist so weit entfernt worden. Die neuen Bohlen liegen einbaubereit vor.

Bereits vor einigen Jahren hat Bauhofvorarbeiter Hüttinger darauf hingewiesen, dass die Unterkonstruktion aus Eichenbalken (250 x 120 mm, 3000 lang) auch schadhaft sind und ausgetauscht werden sollten.

Beim jetzigen Freilegen hat sich diese Vermutung bestätigt.

Es ist auch aus Sicht von Dipl.-Ing. Hildebrand (der für die Stadt Pappenheim die Brückenprüfungen vornimmt und auch beim damaligen Bau beteiligt war) notwendig, die Unterkonstruktion auszutauschen.

Beim Austausch wird seitens des Ingenieurs und Bauhofvorarbeiters empfohlen, aus Kosten- und Haltbarkeitsgründen nicht mehr auf den Baustoff Holz zurückzugreifen, sondern verzinkte Stahlträger zu verwenden.

Bis zur Stadtratssitzung am 27.04.2017 werden die Ergebnisse der Angebotseinholung vorliegen, sodass der Stadtrat einen entsprechenden Vergabebeschluss fassen kann.

Angefragt wurden: 40 Stück verzinkte Stahlträger in der passenden Größe.

Die Montage der fertigen Träger wird ebenfalls der städtische Bauhof vornehmen.

Aufgrund der Gesamtkonstellation (u. a. besteht aktuell kein direkter Zugang vom Volksfestplatz zum Stadtpark, z. B. Klettergarten des EBZ) ist ein zeitlich gesehen straffer Plan einzuhalten, um die Gesamtsperrezeit der Brücke nicht unnötig auszuweiten.

Aus Sicht des Sachbearbeiters, des Bauhofvorarbeiters und des Ingenieurs macht nur der komplette Austausch der Unterkonstruktion in der beschriebenen Art und Weise Sinn.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist für die Verkehrssicherheit der Stadtparkbrücke zuständig.

Finanzierung

Im Haushalt 2017 wäre ein entsprechender Betrag vorzusehen. Aufgrund des noch nicht verabschiedeten Haushaltes ist eine Flexibilität gegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat Pappenheim beschließt die Unterkonstruktion der Stadtparkbrücke Pappenheim zu sanieren. Hierzu soll die vorhandene Holzunterkonstruktion gegen eine verzinkte Stahlkonstruktion ausgetauscht werden.

Aufgrund der durchgeführten Angebotseinholung für die neuen verzinkten Stahlträger wird der Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zum Preis von 3.590,94 Euro brutto vergeben.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Haushalt 2017.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

Einladung Kirchweih Geislohe

Bgm. Sinn lädt alle Anwesenden zur Kirchweih in Geislohe ein, diese findet vom 24. Bis 29. Mai 2017 statt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 19:37 Uhr die öffentliche 05. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung